

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

3. Viel Feind viel Ehr

Unternehmer eines gewerblichen Betriebes ist derjenige, auf dessen Namen der Betrieb geführt wird, also derjenige, der nach außen hin, dem Publikum und den Behörden gegenüber als Inhaber des Betriebes, als die in jeder Beziehung für den Betrieb verantwortliche, zivilrechtlich wie öffentlich-rechtlich dafür haftbare Person auftritt. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob derjenige, der als der Betriebsunternehmer sich hinstellt, den Betrieb persönlich leitet und zu leiten fähig ist, oder ob er ihn durch Andere leiten läßt, es ist sogar nicht unbedingt erforderlich, daß der Betrieb für Rechnung des Unternehmers erfolgt. Dies gilt wie im Allgemeinen, so auch für den Fall des Gewerbebetriebes verheirateter Personen. Es kann sehr wohl der eine Ehegatte mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit, seine Fähigkeiten und Kenntnisse und die Art seiner Thätigkeit im Betriebe als der den Betrieb leitende erscheinen und doch der andere Ehegatte der Unternehmer, der Leiter des Betriebes nur sein Gehülfe sein. Maßgebend bleibt immer, wer nach außen hin als Geschäftsinhaber sich hinstellt.

Da das angefochtene Urteil auf Verkennung des Begriffs des selbstständigen Gewerbetreibenden, des Betriebsunternehmers, und damit auf Verletzung der Vorschriften der §§ 35 und 148<sup>4</sup> R. Gew. O. durch unrichtige Anwendung beruht, war es aufzuheben. Der den Gegenstand der Anklage bildende Sachverhalt ist soweit aufgeklärt, daß es weiterer tatsächlicher Erörterungen nicht bedarf.

Es war deshalb unter Aufhebung auch der schöffengerichtlichen Verurteilung des Angeklagten Carl Huter, dieser von der Anklage freizusprechen.

von Reden. Bergmann. Thöl. Völckers. Haas.

Ausgefertigt:

Johanns,

Gerichtsschreiber des Königl. Oberlandesgerichts.

## Viel Feind viel Ehr.

Zu dieser Freisprechung habe ich noch einige Bemerkungen zu machen. Zunächst muß man sich fragen, wie ist es überhaupt möglich, daß ich und meine Frau mit einem derartigen Prozeß beladen wurden, wo nirgends eine Schuld vorlag, wo von Anfang an alles genau so klar lag wie jetzt, nämlich, daß alles seine Ordnung hatte bezüglich der Anmeldung des Kurbadebetriebes? zum Weiteren muß man sich fragen, wie ist es möglich, daß eine so einfache Sache, so lange hin und her gezogen und unrichtig beurteilt wurde? bis endlich die Gerechtigkeit den Sieg davontrug? die einfachste Antwort ist: Alles Gute muß in dieser Welt die Märtyrerkrone tragen, soll es Bestand haben und darin liegt die Kraft und der Segen wodurch es siegt. Ich lasse hier eine kurze Erzählung folgen, um meine lieben Leser in das geheimnisvolle Walten der Personen einzuweihen, denen ich diesbezüglich so manche bittere Stunde in Detmold zu verdanken habe.

Es war im Winter 1897 als ich beschloß, in einem schönen Städtchen ein eigenes Grundstück anzukaufen, um gänzlich schriftstellerischen und wissenschaftlichen Arbeiten leben zu können. Ich suchte lange und fand Detmold wegen seiner schönen gesunden Lage und mäßigen Preise als vorzüglichem Wohnort. Da Detmold besonders wegen des nahen Teutoburger Waldes mit dem vielbesuchten Hermannsdenkmal auch starken Fremdenverkehr hat,

so plante ich in meinem zukünftigen Hause ein Fremdenpensionat mit Kurbad einzurichten. Ich legte diesen Plan dem Bürgermeister Petri vor, der ihn anscheinend freudig aufnahm, da wie er sagte, in Detmold ein derartiges Institut sehr erwünscht sei, er selber stehe der Sache sympathisch gegenüber, eine Konzession sei weiter nicht erforderlich. Pensionate werden angemeldet und zur Badeanstalt sei nur die Genehmigung des Magistrates erforderlich, die aber nach Ausweis meiner glänzenden Zeugnisse als Leiter der Anstalt von Kurhaus Eilenriede bei Hannover und anderer Kurbäder und Heilanstalten mir als sicher in Aussicht gestellt wurde. Bevor ich mich nun ankaufte, suchte ich nochmal den Bürgermeister von Detmold in Begleitung meiner Frau auf, worauf nach abermaliger ausführlicher Darlegung der Art des Betriebes des zu gründenden Institutes, mir der sichere Bescheid ward Konzession sei nicht erforderlich, Kurgäste die in der Heilbadeanstalt baden, können in demselben Hause als Pensionäre wohnen. Die einfache Anmeldung dieses Gewerbebetriebes von mir genüge und die Genehmigung sei mir sicher, auf seine, des Bürgermeisters Verantwortung hin, solle ich nur in Detmold ein Grundstück zu diesem Zwecke ankaufen. Darauf kaufte ich das Grundstück, Haus mit Garten in Detmold Elisabethstraße Nr. 37 anrichtete Fremdenpensionat mit Kurbadeanstalt ein und eröffnete dieses Heilinstitut am 17. Juni 1897 am Tage des Einzuges Seiner Erlaucht des Grafregenten Ernst von Lippe. Die Anstalt entwickelte sich langsam, die guten Heilerfolge sprachen sich bald herum und bald trat starker Zuspruch ein.

Im Winter 1898 wurde ich zu mehreren Vorträgen zum fürstlichen Residenzschlosse eingeladen und die hohen Herrschaften sprachen ihre volle Zufriedenheit aus. Jetzt erwachte der Meid, das war einigen Detmolder Aerzten zu viel und nun schmiedete man Pläne gegen mich, zuerst erschien ein stichelnder Artikel in der Landeszeitung, den ich derart mit einem schneidigen Abwehrartikel begegnete, daß ich das große Publikum auf meiner Seite hatte und die Anstalt florierte darauf wie nie zuvor. Genau drei Monate später am 5. August erschien der Vertreter des Physikus, Dr. Carius, und inspezierte die Anstalt, er wurde freundlich aufgenommen und sprach sich anerkennend über die gesunde Lage und gute Einrichtung aus.

Die anwesenden Kurgäste bestätigten ebenfalls gute Erfolge und so schien alles zur Zufriedenheit zu sein. Des anderen Tages am 6. August erschienen zwei behelmte Schutzleute mit einem Schriftstück vom Magistrat ungefähr folgenden Inhaltes. Da Sie Ihre Badeanstalt in eine Krankenanstalt umgewandelt haben, so werden Sie hiermit aufgefordert, die Badeanstalt sofort zu schließen und die Kurgäste zu entlassen. — Erstaunt über ein derartiges Vergehen, wandte ich mich direkt an den Grafregenten zum Zwecke, daß er diese Verfügung des Magistrats aufheben möchte, da sie völlig ungerechtfertigt war, indem die Anstalt richtig angemeldet und genehmigt und weiter gar keine Aenderung oder Umwandlung vorgenommen war. Ich wurde vom Hofmarschall Freiherrn von Quadt freundlich aufgenommen, da aber Seiner Erlaucht unpäßlich war, konnte eine Audienz nicht stattfinden und so gab mir der geschätzte Gönner den Rat, mich direkt an den Minister oder

an den Oberregierungsrat Herrn Overbeck zu wenden. Ich suchte zweimal Seine Excellenz den Staatsminister auf, ohne denselben anzutreffen und wandte mich schließlich an den Herrn Oberregierungsrat. D. erklärte zu seinem Bedauern, daß er in der Sache nichts machen könne, da er eben im Begriff stehe seine Ferienreise anzutreten und während dieser Zeit von den amtlichen Regierungsgeschäften entbunden sei. Ich suchte darauf Rat und Hilfe bei sämtlichen Detmolder Rechtsanwälten. Herr Rechtsanwalt Nemissen war verreist, Herr Rechtsanwalt Preuß lehnt gewerbliche Angelegenheiten ab, Herr Dr. Clasing riet zu einer Beschwerde bei der Regierung und bis dahin der Verfügung nachzukommen, bis die Regierung diese aufgehoben habe, da mir diese Auskunft momentan auch nicht helfen konnte, wandte ich mich schließlich an Herrn Rechtsanwalt Schnitger, dort wurde mir der Rat erteilt, 1. die Kurgäste zu entlassen, nicht aber die Badeanstalt zu schließen, denn 2. das läge nicht in der Verfügung, das Weitere möchte ich abwarten, 3. irgend welche Unannehmlichkeiten könnten mir nicht erwachsen, da ich die schriftliche Genehmigung des Kurbadcs in den Händen hätte, möchte jedoch der Anweisung nachkommen, die Logierfremden zu entlassen um Reibereien mit den Behörden zu vermeiden, auch rate er, um das Wohlwollen der Behörden zu erhalten, nicht zu Beschwerden oder Klagen gegen die Magistratsverfügung, man erreiche in der Regel mehr durch Güte, Geduld und Fügsamkeit. Mir wollte diese Auskunft gar nicht in den Sinn, sah ich doch eine offenbare Vergewaltigung meiner Rechte in der Verfügung ohne irgend welchen rechtlichen Grund. Ich eilte zu Haus mit diesem letzten Latein der Lippischen Juristen und fand darüber keine Ruhe, ich ahnte böse Dinge im Hintergrunde. Meine Frau jedoch verstand es, meine Besorgtheit zu zerstreuen und so ließ ich mich schließlich bewegen, zu handeln nach dem Glauben meiner Frau, Schnitgers weisen Rat. Die Badeanstalt und Heilpraxis wurde weiter geführt. Die Logiergäste entlassen. Kaum waren wenige Wochen verlossen, als ein Strafbefehl einlief in Höhe von 84 Mark, worin mir ein Vergehen gegen die Gewerbeordnung zur Last gelegt war, indem ich eine Krankenanstalt betrieben haben sollte, zu der die Konzeption der Regierung nicht eingeholt und meinerseits versäumt sei. Da diese Beschuldigung meines Erachtens völlig aus der Luft gegriffen war und nur in einer Denunziation die, ob in wesentlich falscher, oder ob im Pflichteifer der gegnerischen Mediziner abgegebenen Gutachten über meine Anstalt, konnte ich nicht wissen, beruhen konnte, nach dem die Anklagebehörde laut Gesetzesvorschrift, wie geschehen, verfahren mußte. Den Gedanken der wesentlich falschen Beschuldigung um eine unliebsame Konkurrenz los zu werden, habe ich zu Gunsten der Aerzte fallen gelassen und dachte, sollte denn wirklich ein Formenfehler vorliegen bezüglich der Konzeptionierung deiner Anstalt, so hat ihn der Bürgermeister begangen, der dir auf seine Verantwortung über alles Auskunft und auch Genehmigung erteilte. Ich legte daher gegen diesen Strafbefehl Berufung beim fürstlichen Schöffengericht zu Detmold ein. Bald darauf am 28. September fand Termin statt und da ich sichere Freisprechung erwartete, indem ich völlig unschuldig angeklagt war, so nahm ich keinen Rechtsanwalt als Vertreter an. Als ich den Saal betrat wurde es mir anders zu Mute, ich bekam den Eindruck als sei ich schon von dem anwesenden Richter, Amtsgerichtsrat Schlebracht, verur-

teilt. Was auch die unvergeßlichen Worte desselben, mit dem er mich empfing, bestimmt ausdrückten, — na wollen sie denn überhaupt in eine Verhandlung eintreten lassen? Sie werden doch nicht bestreiten, daß Sie eine Privatfrankenanstalt betrieben haben.“ Ich erwiderte: „Ich hätte gegen den Strafbefehl gewiß nicht Widerspruch erhoben, wenn ich mich irgend welchen Vergehens schuldig fühle“ — die Verhandlung wird mein gutes Recht ergeben die Antwort war: „Nun gut, dann werden wir Ihnen das Gegenteil zu beweisen haben.“ — Der anwesende Vertreter des Physikus Dr. Carius wurde als Gutachter vernommen, derselbe machte in seinen Aussagen zwei falsche, die ich ihm korrigieren half, um ihn vor der Strafthat des fahrlässigen Eides zu bewahren. Ein Zeuge war geladen, der bekundete, daß er zur Erholung bei mir gewohnt und gebadet habe, was ihm gut bekommen sei. Auf meinen Antrag, den Bürgermeister Petri als Zeugen vernehmen zu lassen, da derselbe bekunden könne über meine Unterredungen mit demselben wo aus hervorgehe, daß ich im guten Glauben auf dessen Ratschläge und Anweisungen gehandelt habe, — erhielt ich vom Richter die etwas barsche Antwort: Sie wollen doch nicht etwa noch den Bürgermeister Petri als Zeugen laden lassen“ — „gut sagte ich, dann lege ich hiermit die schriftliche Genehmigung vom Magistrat vor, woraus hervorgeht, daß ich die Anstalt richtig angemeldet und genehmigt erhalten habe, — der Richter sah sich das Schriftstück verwundert an und fügte dann in kleinlauter Tone die Worte hinzu: Was ihnen schriftlich genehmigt kann ihnen allerdings nicht bestritten werden, ich erwiderte, in der Magistratsverfügung sei das aber geschehen, darin stehe: Da Sie Ihre Badeanstalt in eine Krankenanstalt umgewandelt haben, so usw. dieses ist der begründete Satz. — Antwort des Richters: Badeanstalt ist Badeanstalt und die kann ihnen nicht geschlossen werden, weil Sie die Genehmigung dazu hatten, — haben sie denn auch die Genehmigung zu dem Pensionat gehabt? ich erwiderte natürlich, mündlich hat mir der Bürgermeister gesagt, zum Pensionat sei keine Genehmigung erforderlich, das könne jeder haben; — haben sie das schriftlich, fragte jetzt der Richter, ich sagte nein, ich wollte es haben ich habe darum ersucht, erhielt aber den Bescheid, das sei nicht erforderlich — nun gut antwortete der Richter, dann werden wir sie wegen Ihres geführten Pensionates als Krankenanstalt verurteilen, denn hätte mir der Bürgermeister das nicht geben wollen, so hätte ich mich müssen bei der Regierung darum beschweren, die mündliche Genehmigung gelte bei Gericht nichts. Wie gesagt, so wurde ich verurteilt zu 84 Mark Geldstrafe und Tragung der Kosten, wegen Haltung einer Krankenanstalt, die in dem Pensionat erblickt wurde und zu dem ich die Konzession der Regierung veräußert hätte. Zu der Begründung wurde ausgeführt, daß mir die Badeanstalt in diesem Urteile nicht bestritten würde. Ich war über dieses Urteil erstaunt und konnte nicht begreifen, wie ein Ehrenwort eines Beamten nicht denselben Wert vor Gericht hat, wie das eines Privatmannes. Dieses Ehrenwort des Bürgermeisters Petri, konnte ich auch sogar mit indirekten schriftlichen Beweisen und durch meine Frau als Zeugin nachweisen. Ich legte darauf gegen dieses schöffengerichtliche Urteil beim Landgericht Detmold Berufung ein.

Zwischen holte ich Gutachten von Rechtsanwälten und mehreren Ärzten, Pensionats- und Kurbadbesitzern ein und suchte schließlich meinen hohen Gönner dem Kammerherrn des Landesregenten, Graf Rittberg

persönlich zwecks Raterteilung auf, derselbe gab mir anheim, da man mich anscheinend von ärztlicher Seite verfolge, ich aber völlig im Rechte sei, und im guten Glauben gehandelt habe, so sei das beste in dieser Sache eine Begnadigung beim Regenten nachzusehen, die mir nach Lage der Sache sicher sei und die er mit bestem Gewissen befürworten wolle, soweit es in seiner Macht liege, ich möchte nur den Kampf aufgeben und die Berufung zurücknehmen. Er wolle mir jedoch nicht meine Willensbestimmung damit einschränken, wenn ich glaube in der Berufungsinstanz schneller zum Ziele zu kommen um mein Recht zu finden, so möchte ich den betretenen Weg weiterschreiten, das Recht läge ja offenbar auf meiner Seite. Er meinte aber, gesetzt den Fall, Sie werden vom Landgericht freigesprochen, dann werden die gegnerischen Ärzte doch wieder versuchen, etwas anderes gegen sie vorzubringen, was im Falle einer Begnadigung unwahrscheinlich sei. Denn wisse man mich von höchster Stelle einmal geschützt, so versuche man zum zweiten male einen derartigen Prozeß nicht wieder, der offenbar aus ganz gewissen Motiven und eigenartigen Umständen von meinen Gegnern ins Werk gesetzt sei. Eine Freisprechung sei angenehmer, eine Begnadigung aber das Klügere in diesem Falle.

Dieser ausgezeichnete Hofmann und Diplomat schien mir der gescheidteste und mir wohlwollendste Mann in Detmold zu sein, ich handelte wie er mir geraten, ich nahm die Berufung zurück und sandte ein Begnadigungsgesuch an den Landesregenten ein.

Nach Monaten traf hierauf die niederschmetternde Antwort ein, „daß dem Gesuch nicht stattgegeben werden könne, da ich nicht im guten Glauben gehandelt hätte“ — aufs tiefste gekränkt sah ich sofort, daß hier andere Einflüsse gewaltet haben müssen und Graf Rittberg vielleicht nicht Gelegenheit zur Besprechung dieser Angelegenheit beim Regenten bekommen ist. Dieser abschlägige Bescheid war mir umso rätselhafter als ich bei der Regentenfamilie gut eingeführt war. Graf Rittberg ist bald darauf in der Behandlung des Geh. Sanitätsrat Petri gestorben. Dieser Dr. Petri ist der Detmolder Physikus und Bruder vom Bürgermeister Petri. Dieser Herr Geh. Sanitätsrat hat einen vom Schlaganfall getroffenen Schmiedemeister B. in Detmold mit solch geringen Erfolgen behandelt, daß der Patient in meine Behandlung halb gelähmt und von zwei Personen gestützt gebracht wurde, wo er in wenigen Wochen soweit hergestellt wurde, daß er Stunden weit stott allein marschieren konnte und Lähmung und Schwindelanfälle bis auf den heutigen Tag nicht wiederkehrten. Erfreut über diesen Erfolg hat mein Patient gelegentlichst den Geh. Sanitätsrat Petri aufgesucht und ist nach Mitteilung seiner Heilung durch mich, in nicht hier wieder zugebender Weise, von diesem Arzt behandelt worden, wobei die schwersten beleidigenden Ausdrücke gegen mich geflogen sein sollen. Noch schlimmer erging es dem Landwirtssohn Schlingjakob in Nienhagen bei Detmold der nach seinen Angaben zirka fünf Jahre lang von diesem Dr. Petri auf epileptische Krämpfe erfolglos behandelt war und dann in einer zweimonatlichen Kur bei mir Heilung fand. Seine Freude über die Gesundung seines Körpers war sehr groß, so daß er ebenfalls sich dem früheren Arzte wieder vorstellte und auf meine bewährte Heilmethode hinwies, was darauf geschehen ist, will ich hier lieber nicht verraten, sowohl im Interesse des Patienten wie im Interesse seines früheren Arztes. Ich führte diesen Vorgang auf Ueberarbeitung seitens

des Geh. Sanitätsrates zurück. Kurz, seit dem soll ich in der Gnade dieses Bezirksphysikus stark gesunken sein. Es währte denn auch nicht lange, so erhielt ich vom Detmolder Magistrat dessen leitende Seele der Bruder dieses Physikus Dr. Petri ist, eine Aufforderung meine Heilbadeanstalt bei 15 Mark Strafindrohung zu schließen, ich erwiderte dem Herrn Bürgermeister darauf, daß in dem gerichtlichen Urteil meine Badeanstalt als zu Recht bestehend erkannt worden sei, und ich der Verfügung nicht nachkommen könne, da sie geradezu die Vernichtung meiner Existenz bedeute. Nach einiger Zeit erhielt ich abermals solche Verfügung diesmal mit dem Bemerkten, daß ich mich, falls mir diese Verfügung nicht zusage, Beschwerde bei der Regierung erheben könne.

Diese Beschwerde habe ich denn auch bei der Regierung eingereicht. Nach Monaten erhielt ich darauf den Bescheid, daß Regierung nichts mehr gegen diese Verfügung machen könne, da laut Gesetz gegen eine Polizeiverfügung innerhalb 14 Tagen Beschwerde erhoben werden müsse, andernfalls wird die Polizeiverfügung Gesetz und Recht. Ich hätte müssen daher schon gleich auf die erste Verfügung Beschwerde einreichen. Herr Rechtsanwalt Memissen dem ich dieses vortrug, sagte mir, das sei richtig, ich erwiderte, warum man mir denn nicht gleich in der ersten Magistratsverfügung das angedeutet habe, daß man innerhalb 14 Tagen Beschwerde erheben muß, um zu verhüten, daß ein Unrecht zum Recht wird in polizeilichen Willkürakten, ich hätte gar keine Ahnung von solchen Gesetzen. Herr Rechtsanwalt Memissen erwiderte: Das moralische Recht liegt auf ihre Seite, das juristische liegt jetzt auf polizeilicher Seite, da Sie den Beschwerdeweg versäumt, der ihnen sicher auch das juristische Recht wieder gebracht hätte. So dachte ich, verfahren unsere Beamten die von unserer Arbeit und von unsern Steuern leben, in Deutschland mit ihren Staatsbürgern. Ein Unrecht wird zum Recht erhoben und der Gerechte obendrein noch bestraft und an Gut und Ehre geschädigt und ruiniert.\*) Ich erließ darauf Rundschreiben an alle ersten deutschen Kurorte und ihre Verwaltungsbehörden, um Mitteilung der rechtlichen Verhältnisse über die Pensionats und Badeverhältnisse und über die ortsüblichen Gepflogenheit und erhielt an circa 50 Schreiben zurück, worin die verschiedensten Ansichten zu Tage traten, die aber in übergroßer Mehrheit sich mit meinen innern Rechtsanschauungen über die rechtlichen Verhältnisse bezüglich Kurbad- und Pensionatswesen deckten, ich lasse einige derartige Gutachten hier folgen.

### **Im Interesse und eigener Angelegenheit aller Kur- und Badeorte,**

an deren Aufblühen und Fortbestehen die Behörden, sowie die interessierten Kreise derselben ein gemeinsames Interesse haben, wird zur

#### **Fundamentierung eines Generalgutachtens**

dieser Fragebogen als Rundschreiben versandt und gebeten, daß der gütige Empfänger seine nach Empfinden und Erfahrung gebildeten Urteile, in den rechtsseitigen Antwortenrubriken auf die vorgedruckten Fragen bezugnehmend, kurz und deutlich niederschreibt.

\*) Wie glücklich dagegen können sich doch in solchen Fällen die Kaffern schätzen.